



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 12.08.2024

Telefon +49 (711) 126-0

E-Mail [Poststelle@um.bwl.de](mailto:Poststelle@um.bwl.de)

Aktenzeichen UM25-8981-88/1/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung [um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz)  
– auf Wunsch auch in Papierform

## Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit und Vollzug der EU-POP-Verordnung - Vollzugshinweise der LAGA

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat mit Schreiben vom 14. Juni 2019, Az. 8973.10/35, die „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Anwendung im Vollzug empfohlen. Nach zahlreichen Änderungen auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere der Verordnung 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-VO), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1608 vom 30. Mai 2023, der Regelungen zum Umgang mit PFAS-haltigen Abfällen sowie der CLP-Verordnung ergab sich ein Überarbeitungsbedarf an diesen technischen Hinweisen der LAGA.

Die überarbeiteten „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit der LAGA (Stand: Februar 2024)“ wurden auf der LAGA-Homepage veröffentlicht: [https://www.laga-online.de/documents/240506-endversion-zur-veroeffentlichung-technische-hinweise\\_1714989724.pdf](https://www.laga-online.de/documents/240506-endversion-zur-veroeffentlichung-technische-hinweise_1714989724.pdf)

Diese Hinweise werden mit den folgenden zusätzlichen Konkretisierungen in Baden-Württemberg zur Anwendung im Vollzug empfohlen und ersetzen somit das o. g. Schreiben vom 14. Juni 2019:

1. Bei den in Baden-Württemberg im Boden vorkommenden natürlichen MKW-Gehalten (Ölschiefer) kommen die in den Technischen Hinweisen für MKW genannten Konzentrationsgrenzen vorerst nicht zur Anwendung. Von einem gefährlichen Abfall ist bei solchen Böden erst dann auszugehen, wenn der natürliche Gehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW<sub>(C10 – C40)</sub>) 8.000 mg/kg überschreitet.
2. Für die 16 polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA enthalten die Technischen Hinweise keine bundesweit harmonisierten Konzentrationsgrenzen.  
Für teerhaltige Abfälle, zum Beispiel für Straßenaufbruch oder Dachpappe mit Teeranteilen, gilt in Baden-Württemberg die Konzentrationsgrenze von 200 mg/kg PAK nach EPA in der Originalsubstanz (OS) zur Einstufung als gefährlicher Abfall. Zugrunde gelegt wird hierbei die für Teer geltende Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg zur Einstufung als Gefahrstoff nach CLP-Verordnung unter Berücksichtigung eines Gehaltes von im Mittel 200.000 mg/kg PAK nach EPA im Teer.  
Für andere PAK-haltige Abfälle, zum Beispiel Brandschutt oder Aschen aus unvollständiger Verbrennung, gilt die Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg PAK nach EPA in der OS auf Grund der als kanzerogen eingestuften PAK.
3. Für Quecksilber enthalten die Technischen Hinweise keine bundesweit harmonisierten Konzentrationsgrenzen. In Baden-Württemberg wird als Konzentrationsgrenze zur Einstufung als gefährlich 500 mg/kg in der OS verwendet. Diese basiert auf der worst-case Betrachtung der Einstufung von einzelnen quecksilberhaltigen Verbindungen nach CLP-Verordnung.

Des Weiteren werden folgende Veröffentlichungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Anwendung im Vollzug empfohlen:

- Mitteilung 41 „Vollzugshilfe zur Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben der EU-POP-Verordnung – Grundlagen und Anwendungsbereiche“, Stand Februar 2024 ([https://www.laga-online.de/documents/20240506-endversion-zur-veroef-fentlichung-vh-eu-pop-vo\\_2\\_1714989094.pdf](https://www.laga-online.de/documents/20240506-endversion-zur-veroef-fentlichung-vh-eu-pop-vo_2_1714989094.pdf)), einschließlich der 30 Anhänge mit den POP-Steckbriefen.

- LAGA-Information „Einstufung von Boden-Bauschutt-Gemischen“, Juni 2024 ([https://www.laga-online.de/documents/einstufung-boden-bauschutt-gemische\\_2\\_3\\_4\\_1723199628.pdf](https://www.laga-online.de/documents/einstufung-boden-bauschutt-gemische_2_3_4_1723199628.pdf)).

Die Vollzugshilfen können auch unter [www.laga-online.de](http://www.laga-online.de) heruntergeladen werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Verwaltungsbehörden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Wehle  
Leitender Ministerialrat